LIEFERBEDINGUNGEN ORLEN Unipetrol RPA s.r.o.,
RAFFINERIE
D 2027
bei Kaufverträgen für Raffinerieprodukte
(nachfolgend auch „LB“ genannt)

Präambel

Diese Lieferbedingungen gelten für die gegenseitigen Beziehungen der Parteien auf der Grundlage eines Kaufvertrags, eines Rahmenkaufvertrags, einer Mengen- und Preiserklärung, einer Bestellung oder einer anderen vertraglichen Verpflichtung (alle im Folgenden als „Vertrag/Erklärung“ bezeichnet), deren Gegenstand die Lieferung von Raffinerieprodukten und/oder Waren ist, es sei denn, eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien sieht ausdrücklich etwas anderes vor. Diese LB sind vorrangig vor nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden. Für andere, nicht schriftlich geregelte Beziehungen gilt das allgemein anwendbare Recht.

Liste der verwendeten Abkürzungen:

INCOTERMS 2020	Internationale Handelsklauseln INCOTERMS 2020
AC	Tankwagen
ADR	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
COTIF	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Beförderung von Gütern auf der Schiene
CUV	Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Güterwagen im internationalen Eisenbahnverkehr – CUV (Anlage D zum Übereinkommen)
DPH	Mehrwertsteuer
DUZP	Datum der steuerpflichtigen Leistung
EMCS	System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Excise Movement and Control System)
EU	Europäische Union
JČS	Ein anderer EU-Mitgliedsstaat
RID	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahntransport von gefährlichen Gütern
SMGS	Abkommen über Internationalen Eisenbahntransport von Waren
SpD	Verbrauchssteuer
SPP	Vertragliche Transportbedingungen
ŽC	Eisenbahnkesselwagen
ŽPŘ	Eisenbahnverkehrsordnung

1. Bestellungen

1.1

Alle Bestellungen des Käufers werden für ORLEN Unipetrol RPA s.r.o. (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) erst nach schriftlicher Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer und nach Inkrafttreten des entsprechenden Vertrags/der Erklärung verbindlich. Die Auftragsbestätigung kann durch die Lieferung von Waren ersetzt werden, die in Qualität, Menge und Termin der Bestellung des Käufers entspricht. Die Bestellung muss folgende Angaben enthalten: Menge und Art der Ware, Name des Frachtführers (Autospediteur oder für den Schienentransport z.B. ČD Cargo, a.s., ORLEN Unipetrol DOPRAVA s.r.o. oder ein anderer privater Beförderer – nachfolgend „Beförderer“ genannt), die Geschäfts-/Lieferbedingungen (Klauseln) gem. den internationalen Regeln Incoterms 2020 sowie Art und Ort des Versandes, bzw. den Bestimmungsort und für Warentransporte in Tankwagen des Verkäufers auch die Merkmale der Annahmestelle der Lieferung und Zeitplan der Lieferungen, sofern der Käufer den Versand in bestimmen Fristen verlangt. Wird die Lieferung der Waren in AC verlangt, wählt der Käufer eine ungefähre Lieferfrist, indem er in der Bestellung das sgn. Lieferfenster angibt, in dem die Lieferung an den Bestimmungsort erfolgen soll. Die Lieferfenster werden jeweils für eine Dauer von 5 Stunden angeboten, nämlich 7:00–12:00, 12:00–17:00 und 17:00–22:00 Uhr. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass während der Dauer des Lieferfenster eine zur Annahme der Ware berechtigte Person vor Ort anwesend ist.

1.2

Der Verkäufer kann die Bestellung des Käufers ablehnen und auch die bestellte Ware nicht liefern, z.B. weil der Käufer mit seinen Zahlungen an den Verkäufer in Verzug ist oder aus betrieblichen Gründen auf Seiten des Verkäufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Ablehnung der Bestellung und die Gründe für diese Ablehnung zu informieren.

1.3

Die Bestellungen des Käufer müssen alle Angaben enthalten, die für die korrekte Erstellung der mit dem Verkauf von Waren zusammenhängenden Dokumente erforderlich sind, insbesondere des Kaufbelegs und der Steuerunterlagen. Gibt der Käufer in der verbindlichen Bestellung falsche Angaben an oder hält er Informationen zurück, ist er verpflichtet, alle damit zusammenhängen Kosten zu tragen (Beschlagnahme der Waren durch Zollamt, Bußgelder usw.).

1.4

Die vom Käufer über das Portal Unipetrol Czech aufgegebenen Bestellungen werden im Einklang mit der Vereinbarung über die Nutzung des Kundenbestellsystems bearbeitet.

1.5

Bestellungen/Anträge für die Beladung von LPG-Tankwagen müssen spätestens bis 14:00 Uhr am Werktag vor dem gewünschten Beladungstag per E-Mail an ORPoperations@orlenunipetrol.cz eingehen. Geht die Bestellung später ein, kann ihre Erfüllung zum gewünschten Termin nicht garantiert werden.

2. Zahlungsbedingungen, Preisfälligkeit

2.1

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, sind die Rechnungen für die Waren innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Lieferung fällig.

2.2

Zahlung bedeutet die Gutschrift der Zahlung auf dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto des Verkäufers. Im Zweifelsfall gilt die Rechnung als am dritten Kalendertag nach ihrer Absendung eingegangen. Geht dem Käufer die Rechnung nicht innerhalb der angegebenen Frist zu, hat er den Verkäufer hierüber unverzüglich zu informieren. Andernfalls ist der Käufer verpflichtet, den Rechnungsbetrag einschl. etwaiger vom Verkäufer berechneten Verzugszinsen ohne Einspruch zu zahlen.

2.3

Stellt der Käufer eine Differenz zwischen dem Rechnungsbetrag und dem Preis der tatsächlich gelieferten Ware fest, ist er verpflichtet, diese Differenz dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer ist verpflichtet, den korrekten Teil der Rechnung zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen, das auf dem entsprechenden Steuerbeleg angegeben ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, den beanstandeten Sachverhalt innerhalb von fünf Werktagen zu prüfen. Ist der Einspruch berechtigt, muss er die Differenz ausgleichen oder ein anderes Verfahren vorschlagen, das zur sofortigen Berichtigung führt.

Beim Kauf/Verkauf von Waren in AC ist der Käufer verpflichtet, etwaige vereinbarte Vorauszahlungen so weit im Voraus zu leisten, dass der Betrag dem Konto des Verkäufers spätestens 1 Werktag vor dem Beladetermin bei der FCA-Parität und spätestens 2 Werktage bei anderen Lieferparitäten gutgeschrieben wird. Leistet der Käufer die Zahlung später, ist der Verkäufer berechtigt, bei der FCA-Parität die Ware erst am auf den Zahlungseingang folgenden Werktag zu Abholung freizugeben und/oder bei anderen Lieferparitäten die bestellte Ware innerhalb von zwei Werktagen nach dem Tag zu versenden, an dem die Zahlung seinem Konto gutgeschrieben wurde.

Beim Kauf/Verkauf von in Eisenbahnkesselwagen transportierten Gütern sind die Termine der Beladung, des Versands oder der Lieferung an den Kunden je nach aktueller Material- und Verpackungsverfügbarkeit und der freien Verladungs- bzw. Transportkapazität individuell festzulegen.

2.4

Die Bankgebühren der Bank des Käufers sowie die Kosten und Gebühren aller Korrespondenzbanken dieser Bank, die im Zusammenhang mit einer Zahlung zugunsten des Verkäufers entstehen, sind vom Käufer zu tragen. Die Bankgebühren der Bank des Verkäufers sowie die Kosten und Gebühren aller Korrespondenzbanken dieser Bank sind vom Verkäufer zu tragen. Erfolgt die Zahlung aus Gründen auf Seiten des Käufers auf ein anderes Bankkonto als das vom Verkäufer in der Rechnung angegebene und entstehen dem Verkäufer hierdurch zusätzlich Kosten, wird deren Betrag vorrangig aus der gutgeschriebenen Zahlung beglichen. Der Restbetrag wird als nicht beglichener Teil der ursprünglichen Forderung angesehen. Der Käufer ist verpflichtet, die Rechnung von dem im Vertrag angegebenen Konto zu begleichen.

2.5

Wird die Rechnung in einer Fremdwährung ausgestellt, ist der Betrag in dieser Währung auf das in der Rechnung angegebene Fremdwährungskonto zu überweisen. Wird die Rechnung in tschechischen Kronen ausgestellt, ist der Betrag in tschechischen Kronen auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

2.6

Der Käufer ermächtigt den Verkäufer ausdrücklich, die Zahlungen des Käufers unabhängig vom variablen Symbol oder der angegebenen Reihenfolge auf Begleichung aller seiner fälligen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer aus dem abgeschlossenen Rahmenvertrag und/oder aus Kaufverträgen (oder Bestellungen) und/oder Erklärungen in der folgenden Reihenfolge anzurechnen: 1. Vertragsstrafen, 2. Zinsen aus der verspäteten Zahlung des Kaufpreises, 3. Kapital vom Kaufpreis, 4. logistische Gebühren, 5. Verwaltungsgebühren u.z. nach der Reihenfolge der Fälligkeit der Verbindlichkeiten

2.7

Der Käufer verpflichtet sich, seine Zahlungsverpflichtung bzw. den Kaufpreis aufgrund des abgeschlossenen Vertrags / der Erklärung ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen und erst dann die Haftung für den Ersatz des Schadens zu begleichen, der durch die Verletzung von Pflichten des Käufers aus dem Vertrag / der Erklärung entstanden ist.

2.8

Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen und der Käufer ist verpflichtet, diese Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der Verzugszinsen wird gem. der RegVO Nr. 351/2013 Slg. bestimmt, die Höhe der Verzugszinsen und der mit der Geltendmachung von Ansprüchen verbundenen Kosten nach dem Wortlaut späteren Regelungen oder nach den einschlägigen Rechtsvorschriften festlegt, die in der Zukunft die vorgenannte Regelung im betreffenden Umfang ersetzen würde. Die Zahlung von Verzugszinsen berührt nicht das Recht auf Ersatz des Schadens, der durch Nichterfüllung einer Geldschuld entsteht, auch wenn dieser Schaden durch Verzugszinsen gedeckt ist.

2.9

Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug oder wird es von einer Gesellschaft / einem Dienstleister, die Kreditrisiken beurteilen oder von einer Versicherung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, diesen Dritten erforderliche Auskünfte über überfällige Forderungen mitzuteilen.

2.10

Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferungen (Leistungen) mit sofortiger Wirkung einzustellen und vom Vertrag /der Erklärung zurückzutreten. Die Nichterfüllung von Lieferungen im Sinne des vorstehenden Satzes stellt keine Vertrags-/Erklärungsverletzung dar und der Verkäufer haftet für keine hierdurch entstehenden Schäden.

2.11

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Lieferung der Ware zu verlangen, und der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Ware zu liefern, wenn der Betrag sämtlicher beim Verkäufer erfassten Verpflichtungen des Käufers nach Lieferung dieser Ware das vom Verkäufer festgelegte aktuelle Kreditlimit übersteigt, d. h. den vom Verkäufer auf Grundlage der Bewertung des Kreditrisikos des Käufers festgelegten höchstzulässigen Betrag offener Forderungen, und zwar auch dann, wenn noch keine Rechnung ausgestellt wurde, die Ware jedoch bereits geliefert wurde. Der Käufer wird bei Unterzeichnung des Vertrags/der Erklärung oder unverzüglich danach über das aktuelle Kreditlimit informiert. Jede Änderung des Kreditlimits wird dem Käufer vom Verkäufer schriftlich mitgeteilt.

2.12

Der Verkäufer wird als Umsatzsteuerzahler diese Steuer auf jede Lieferung, die eine steuerpflichtige Leistung darstellt, in Höhe des zum Zeitpunkt der Steuererklärungspflicht geltenden Umsatzsteuergesetzes i.d.g.F. hinzurechnen. Als Tag der Realisierung der steuerpflichtigen Leistung gilt der Tag jeder einzelnen Warenlieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, abhängig von der Parität gem. INCOTERMS 2020, die gem. dem Vertrag / der Erklärung / der Bestellung oder dieser Lieferbedingungen vereinbart und durchgeführt wurde. In einzelnen Verträgen, Erklärungen und Bestellung kann das Datum der steuerpflichtigen Leistung abweichend von diesen Lieferbedingungen vereinbart werden, jedoch immer unter Einhaltung des Umsatzsteuergesetzes.

2.13

Als Abrechnungsgrundlage dient die in Litern bei 15 °C, bzw. in m3 oder kg je nach Warenart ermittelte Warenmenge, angegeben im Transportschein / Frachtbrief / Lieferschein vom Versandterminal.

2.14

Der Käufer ist berechtigt, den Kaufpreis auf eine der folgenden Arten zu zahlen: (1.) per Überweisungsauftrag oder (2.) durch Bareinzahlung bei einem Geldinstitut, sofern die Vertragsparteien keine andere Zahlungsart vereinbaren. Zahlt der Käufer den Kaufpreis per Überweisung, verwendet er vorzugsweise die im Vertrag angegebenen Konten. Erfolgt die Zahlung von einem anderen als dem im Vertrag angegebenen Konto, hat der Käufer bei der Zahlung ein variables Symbol anzugeben, anhand dessen das konkrete Steuer-/Vorauszahlungsdokument bestimmt werden kann, auf das sich die Zahlung bezieht, und gleichzeitig dem Verkäufer per E-Mail eine entsprechende schriftliche Erklärung zu senden. Erfolgt die Zahlung von einem anderen Konto ohne variables Symbol und/oder ohne schriftliche Erklärung zur Identifizierung der Zahlung, gilt sie als zur Begleichung der ältesten offenen, teilweise oder vollständig unbezahlten Forderung bestimmt. Hat der Käufer keine offenen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer, gilt die Zahlung ohne variables Symbol als Vorauszahlung auf künftige Leistungen. Hat der Verkäufer keine offenen Forderungen gegenüber dem Käufer und ist keine künftige Leistung vereinbart, erstattet der Verkäufer die Zahlung unverzüglich auf das Konto des Käufers zurück. Bei einer Bareinzahlung bei einem Geldinstitut legt der Käufer dem Verkäufer eine unterzeichnete Erklärung über die Bareinzahlung vor.

2.15

Die Steuerbelege (Rechnungen) werden vorrangig in elektronischer Form erstellt und sind im Rechnungsportal (https://fakturace.orlenunipetrol.cz/) abrufbar. Im Falle von Hindernissen (z.B. vorübergehende Nichtfunktionsfähigkeit des Portals) werden Rechnungen in Papierform an die Adresse des Käufers gesendet. Rechnungen in elektronischer Form („elektronisches Steuerdokument“) werden gem. § 26, § 29 und § 34 des Ges. Nr. 235/2004 Slg. i.d.g.F. im PDF-Format ausgestellt und gelten als zugestellt:

- im Falle von Steuerdokumenten durch Einstellung auf dem Rechnungsportal, wobei dem Käufer der Zugang mit einem Benutzernamen und einem Passwort gewährt wird, die ihm gem. der Vereinbarung über die Art und Weise der Ausstellung und Zustellung von Steuerdokumenten (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) gesondert mitgeteilt werden.
- im Falle korrigierter Steuerunterlagen durch Download im Rechnungsportal des Verkäufers.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Notifikation über die Ausstellung aller Steuerdokumente im Rechnungsportal an die in der Vereinbarung oder direkt im Vertrag angegebene(n) E-Mail-Adresse(n) des Käufers zu senden.

Wenn sich die oben genannte Adresse ändert, ist der Käufer verpflichtet, dies dem Verkäufer mindestens drei Tage im Voraus per E-Mail an die in der Kopfzeile des Vertrags / der Vereinbarung angegebene elektronische Adresse des Ansprechpartners und an die Adresse orders@orlenunipetrol.cz mitzuteilen.

Der Käufer ist allein für die Richtigkeit und Aktualität der angegebenen E-Mail-Adresse sowie für den kontinuierlichen Download der ihm über das Rechnungsportal des Verkäufers zugestellten elektronischen Steuerdokumente verantwortlich.

2.16

Tritt bei der UIC-Preisgestaltung mit einem mehrtägigen (z.B. wöchentlichen) Preis eine Gesetzänderung einer der für den Verkauf von Waren relevanten Steuern in dem Zeitraum in Kraft, auf dessen Grundlage die Preise ermittelt werden, wird der Verkaufspreis auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweils veröffentlichten UIC-Preise abzüglich aller gesetzlichen Steuern berechnet. Zum Durchschnitt der so angepassten UIC-Werte werden die jeweils zum Zeitpunkt des Datums der steuerpflichtigen Leistung gültigen Steuern addiert.

2.17

UIC-Preisgestaltung mit monatlichem Preis. Kommt es während des für die Preisfestsetzung maßgeblichen Zeitraums und des Zeitraums, in dem der tatsächliche Zeitpunkt der steuerpflichtigen Leistung liegt, zu einer wirksamen Änderung der Höhe einer der für den Verkauf der Waren relevanten Steuern, erfolgt die Berechnung des Verkaufspreises anhand der Durchschnittswerten der relevanten UIC-Werte abzüglich aller gesetzlichen Steuern. Zum Durchschnitt der so angepassten UIC-Werte werden die jeweils zum Zeitpunkt des Datums der steuerpflichtigen Leistung gültigen Steuern addiert.

3. Sicherung der Verbindlichkeiten des Käufers

3.1

Der Verkäufer ist zur Leistung nicht verpflichtet, wenn der Käufer auf sein Verlangen keine ausreichende Sicherheit für die Lieferforderungen leistet, die aufgrund des abgeschlossenen Vertrags / der Erklärung oder aufgrund der erteilten Bestellung entstanden sind oder künftig entstehen werden.

3.2

Schließt der Verkäufer mit einer Versicherung einen Vertrag zur Versicherung der Lieferforderungen des Käufers ab, kann der Verkäufer dem Käufer ein Kreditlimit bis die Höhe des Gesamtbetrags des von der Versicherung festgelegten Versicherungslimit gewähren. Der Käufer verpflichtet sich, zur Absicherung der Verpflichtungen aus dem Vertrag / der Erklärung die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie ggf. sonstige Mitwirkungsleistungen zur Verfügung stellen. Kündigt die Versicherung das Versicherungslimit zur Deckung der Verbindlichkeiten des Käufers und/oder hält der Verkäufer insbesondere die Zahlungsmoral des Käufers für unzureichend, ist der Verkäufer berechtigt, das Kreditlimit des Käufers aufzuheben oder zu reduzieren. Die Pflicht des Käufers, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachzukommen, die vor der Aufhebung oder Herabsetzung des Kreditlimits entstanden sind, bleibt hiervon unberührt. Wenn das Kreditlimit aufgehoben wird, kann für weitere Lieferungen Vorauszahlung verlangt werden. Kommt es zur einer Kürzung der Versicherungssumme zur Deckung der Verpflichtungen des Käufers, ist der Verkäufer berechtigt, das Kreditlimit des Käufers auf die Höhe des von der Versicherung festgelegten neuen Limits herabzusetzen. Die Nichterfüllung von Lieferungen ab dem Zeitpunkt der Herabsetzung des Kreditlimits bis zum Zeitpunkt der Reduzierung der Verpflichtungen des Käufers, die dem gem. dem vorherigen Satz reduzierten Kreditlimit entsprechen, stellt keine Verletzung des Vertrags / der Erklärung dar und der Verkäufer haftet für keine dadurch verursachten Schäden. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Aufhebung oder Reduzierung des Kreditlimits zu informieren. Als geeignete Form der Information gilt auch eine Mitteilung per E-Mail. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend für die Sicherung von Forderungen durch eine Bankgarantie.

3.3

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er eine Verbrauchssteuersicherheit für den Transport ausgewählter Produkte im Rahmen der bedingten Befreiungsregelung gem. § 24 und § 25 des Ges. Nr. 353/2003 Slg., über Verbrauchssteuern, i.d.g.F. oder der Befreiungsregelung gem. § 50 des Verbrauchssteuergesetzes oder der Regelung des freien Steuerverkehrs für Flüssiggase gem. § 60 des Verbrauchssteuergesetzes leistet, sofern mit dem Verkäufer nichts anderes vereinbart wurde. Sollte der Verkäufer die Zahlung der Verbrauchssteuer während des Transport ausgewählter Produkte gem. dem Ges. Nr. 353/2003 Slg., über Verbrauchssteuern, i.d.F. späterer Vorschriften sichern, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Einzahlung eines Sicherheitsbetrags oder das Ausstellen einer Bankbürgschaft zum Gunsten des Verkäufers in Höhe des Werts der gesamten Steuerpflicht zu fordern, die den Gegenstand der Sicherung während des Transports darstellt.

3.4

Der Käufer (Empfänger) ist gem. dem Ges. Nr. 353/2003 Slg., über Verbrauchssteuern, i.d.F. spätestens fünf Werktage nach Ende des Transport verpflichtet, eine Anzeige über die Annahme ausgewählter Produkte zum Transport vorlegen, die im elektronischen System EMCS (Excise Movement and Control System) registriert sind. Erfüllt der Käufer (Empfänger) diese Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig, ist der

Verkäufer berechtigt, weitere Warenlieferungen an den Käufer bis zur Beendigung des Transport durch Vorlage einer Anzeige über Annahme der ausgewählten Produkte gem. dem o.a. Gesetz auszusetzen. Gem. den Bestimmungen der §§ 2890–2893 des Ges. Nr. 89/2012 Slg, BGB, i.d.g.F. ist der Käufer, der seine Pflicht verletzt, den Transport durch Vorlage einer Anzeige über die Annahme der ausgewählten Produkte gem. dem o.a. Gesetz zu beenden, unbeschadet der Berechtigung des Verkäufers im vorstehenden Satz verpflichtet, dem Verkäufer alle Kosten und Schäden zu ersetzen, die ihm durch Verzögerung des Käufers entstanden sind. Dieser Schaden kann vor allem darin bestehen, dass der Verkäufer zur Zahlung der Verbrauchssteuer verpflichtet wird.

3.5

Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, seinen Anspruch in Form der Inanspruchnahme des Sicherungsinstrumentes aus der Sicherung der Verbindlichkeit gem. den einschlägigen Bedingungen der konkret durch einen gesonderten Vertrag abgeschlossenen Sicherungsbeziehung zu befriedigen. Vor dem Einsatz des Sicherungsinstrumentes, kann der Verkäufer den Käufer zur nachträglichen Erfüllung seiner Verpflichtung innerhalb von fünf Tagen auffordern.

4. Übergang von Rechten

4.1 Eigentumsvorbehalt

Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht an der Ware durch vollständige Bezahlung des Kaufpreises, und zwar durch Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers. Der Käufer ist nicht berechtigt, die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Waren oder Erzeugnisse zugunsten Dritter zu pfänden. Des Weiteren ist er bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung der Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Verkäufer weder berechtigt, an diesen Waren oder Produkten ein anderes Recht, das das Eigentumsrecht des Verkäufers in irgendeiner Weise einschränken oder ausschließen würde, noch ein Pfandrecht an diesen Waren oder Produkten zu begründen. Darüber hinaus ist der Käufer nicht berechtigt, Ansprüche auf Zahlung des Kaufpreises gegen Dritte zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu belasten, wenn der Verkäufer gem. dieser Bestimmung Eigentümer oder Miteigentümer der Waren oder Erzeugnisse ist.

4.2

Für den Gefahrenübergang der Ware und die Lieferbedingungen gelten die INCOTERMS 2020 in der aktuellen Fassung. Der Schaden an der Ware, der nach dem Übergang der Schadensgefahr vom Verkäufer auf den Käufer entstanden ist, entbindet den Käufer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises.

4.3

Wenn für den Gefahrenübergang nicht die vorstehende Ziffer 4.2 dieser Lieferbedingungen in Anspruch genommen wird, gilt es, dass die Gefahr einer Beschädigung der Ware mit der Übernahme der Ware vom Verkäufer auf den Käufer übergeht oder – wenn er dies nicht rechtzeitig tut – in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer dem Käufer die Handhabung der Ware ermöglicht und der Käufer dadurch gegen den Kaufvertrag / die Erklärung verstößt, dass er die Ware nicht entgegen nimmt. Ist im Kaufvertrag / in der Erklärung vorgesehen, dass der Verkäufer die Ware am vereinbarten Ort dem Spediteur übergibt, der die Ware an den Käufer liefert, geht die Gefahr einer Beschädigung der Ware auf den Käufer mit der Übergabe an den Spediteur am vereinbarten Ort über.

Wenn der Verkäufer die Ware gem. dem Kaufvertrag / der Erklärung versenden muss, aber nicht verpflichtet ist, sie dem Spediteur an einem bestimmten Ort zu übergeben, geht die Gefahr einer

Beschädigung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware dem ersten Spediteur für den Transport zum Bestimmungsort übergeben wird.

Der Schaden an der Ware, der nach dem Übergang der Schadensgefahr auf den Käufer entstanden ist, entbindet den Käufer nicht von der Verpflichtung, dem Verkäufer den Kaufpreis zu zahlen.

5. Toleranz der Menge einzelner Lieferungen, wenn der Transport durch den Verkäufer erfolgt

5.1

Die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung der vereinbarten Warenmenge an den Käufer und die Verpflichtung des Käufers zur Abnahme der vereinbarten Warenmenge gelten bei einzelnen Teillieferungen als erfüllt, wenn die tatsächlich gelieferte und abgenommene Warenmenge von der im Kaufvertrag / in der Bestellung vereinbarten Warenmenge um höchstens 10 Prozent abweicht. Bei Lieferungen der Ware in Eisenbahnkesselwagen gilt das entsprechende Verfahren gem. den einschlägigen nationalen und internationalen Eisenbahnvorschriften, z.B der RegVO Nr. 1/2000 Slg. über die Transportordnung für den öffentlichen Schienengüteverkehr – ŽPŘ/SPP/Anhang B zum COTIF-Übereinkommen 1999 – Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über den internationalen Eisenbahnverkehr – JPP CIM SMGS. Die im Vertrag, in der Bestellung oder Erklärung vereinbarte jährliche, bzw. monatliche Toleranz wird durch diesen Artikel nicht berührt.

6. Vertragsstrafe bei Nichterfüllung der Abnahme oder Lieferung, Schadensersatz

6.1

Wird der Verkäufer in einem Kalendermonat während der Vertragslaufzeit seiner Verpflichtung zur Bereitstellung der vereinbarten Kraftstoffmenge zur Abholung nicht nachkommen, ist der Käufer berechtigt, eine Vertragsstrafe verlangen. Die Strafe beträgt CZK 300,- pro 1 m^3 Kraftstoff, den der Verkäufer dem Käufer nicht geliefert hat, obwohl der Käufer alle Vertragsbestimmungen erfüllt hat.

Liefert der Verkäufer dem Käufer eine geringere als die im Kaufvertrag / der Erklärung vereinbarte Menge anderer Raffinerieprodukte vermindert um die Toleranz gem. dem Vertrag / der Erklärung oder gem. dem Abschnitt 5.1 dieser Lieferbedingungen, verpflichtet sich der Verkäufer dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Preises der nicht gelieferten Warenmenge abzüglich der Toleranz gem. dem Vertrag / der Erklärung bzw. gem. dem Abschnitt 5.1 dieser Lieferbedingungen zu zahlen.

6.2

Wird der Käufer in jedem Kalendermonat während der Vertragslaufzeit seiner Verpflichtung zur Abholung der vereinbarten Kraftstoffmenge nicht nachkommen, ist der Verkäufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von CZK 300,- für jeden nicht abgeholten 1 m^3 Kraftstoff zu verlangen.

Wird der Käufer vom Verkäufer eine geringere als die im Kaufvertrag / der Erklärung vereinbarte Menge anderer Raffinerieprodukte vermindert um die Toleranz gem. dem Vertrag / der Erklärung oder gem. dem Abschnitt 5.1 dieser Lieferbedingungen, verpflichtet sich der der Käufer dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Preises der nicht gelieferten Warenmenge abzüglich der Toleranz gem. dem Vertrag / der Erklärung bzw. gem. dem Abschnitt 5.1 dieser Lieferbedingungen zu zahlen. Die Zahlung dieser Vertragsstrafe berührt nicht das Recht des Verkäufers, den Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihm dadurch entstanden ist, dass der Käufer nicht die gesamte vertragliche Warenmenge oder ein Teil davon abzüglich der im Vertrag / in der Erklärung oder im Abschnitt 5.1 dieser Lieferbedingungen festgelegten Mengentoleranz abgenommen hat. Die Vertragsstrafe wird nicht gegen diesen Schadensersatz aufgerechnet.

6.3

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach den vorstehenden Regelungen entsteht nicht, wenn die Pflichtverletzung einer der Vertragsparteien auf der Pflichtverletzung der anderen Vertragspartei oder auf den haftungsausschließenden Umständen beruht, d.h. außergewöhnlichen unvorhersehbaren und unüberwindbaren Hindernissen, die unabhängig vom Willen der säumigen Vertragspartei entstanden sind.

6.4

Tritt eine der Vertragsparteien vom Vertrag zurück, bleibt der bereits begründete Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe nach den vorstehenden Bestimmungen bestehen.

6.5

Beim Transport von Waren in Tankwagen ist der Käufer im Falle der Nichtzustellung der Lieferung oder einer aus Gründen auf Seiten des Käufers bzw. des Empfängers verspäteten Annahme der Lieferung verpflichtet, dem Verkäufer alle damit verbundenen Mehrkosten, beispielsweise für eine Leerfahrt oder für Standzeiten des Tankwagens, zu erstatten.

6.6

Die Vertragspartei, die jede Pflicht aus dem Vertrag, der Erklärung, der Bestellung oder diesen LB verletzt, ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei den durch sie verschuldeten Schaden zu ersetzen.

6.7

Der Verkäufer haftet für Schäden bis zur Höhe des in dem Vertrag, der Erklärung oder der Bestellung, auf die sich die Verletzung bezieht vereinbarten Kaufpreises. Diese Regelung gilt nicht im Falle eines vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schadens.

6.8

Die Verpflichtung zum Schadensersatz entsteht nicht, wenn die Nichterfüllung der Verpflichtung durch den Verpflichteten auf einer Regelwidrigkeit des Geschädigten oder auf mangelnder pflichtmäßige Mitwirkung des Geschädigten beruht. Die Vertragspartei, die eine Pflichtverletzung begangen hat, ist nicht zum Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet, wenn sie nachweisen kann, dass die Pflichtverletzung auf einem haftungsausschließenden Umstand oder auf höherer Gewalt beruht.

6.9

Tritt eine der Vertragsparteien vom Vertrag oder der Erklärung zurück, bleiben der Anspruch auf Ersatz des durch die Pflichtverletzung entstandenen Schaden und die Vertragsstrafen bestehen.

7. Verfügungen und Einteilung der Lieferungen während des Monats

7.1

Der Verkäufer ist berechtigt, die Monatsmenge in einer von ihm selbst gewählten Zeitverteilung und entsprechend seinen technischen Möglichkeiten zu liefern.

7.2

Verlangt der Käufer, dass die Lieferungen zu bestimmten Terminen erfolgen, muss er den Lieferplan dem Verkäufer rechtzeitig im Voraus vorlegen, spätestens jedoch am fünfzehnten Kalendertag des Monats, der dem Monat der geforderten Lieferung vorausgeht (s. Abschnitt 1.1 dieser Lieferbedingungen). Der vom Verkäufer bestätigte Zeitplan ist für die Lieferungen im angegebenen Zeitraum verpflichtend.

7.3

Der Käufer erstattet dem Verkäufer alle Mehrkosten, die durch Änderung der ursprünglichen Dispositionen und Anforderungen des Käufers entstehen. Diese Kosten werden auf der Grundlage der Rechnung des Verkäufers mit beigelegten Nachweisen beglichen. Zahlt der Käufer die Rechnungsbeträge nicht fristgerecht, ist er auch zur Zahlung der im Vertrag / in der Erklärung vereinbarten Vertragsstrafen verpflichtet. Hiervon unberührt bleibt jedoch der Anspruch des Verkäufers auf Ersatz des Schadens, der ihm aus der Verletzung vertraglichen Pflichten durch den Käufer entsteht.

7.4

In der Bestellung gibt der Käufer die geforderte Transportart und Aufteilung der bestellten Menge nach den Versandorten an. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Aufteilung der Menge auf die Versandorte seinen technischen und organisatorischen Möglichkeiten anzupassen. Eine solche Änderung gilt nicht als Ablehnung der Bestellung.

8. Forderungen Dritter

8.1

Macht ein Dritter (z.B. ein Frachtführer) seine Forderung gegen eine der Vertragsparteien geltend, obwohl die andere Vertragspartei zur Erfüllung verpflichtet ist, ist die angefragte Vertragspartei nicht zur Befriedigung der geltend gemachten Forderung berechtigt. Sie ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich über diese Tatsachen zu informieren. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Forderungen aus Vertragsstrafen.

9. Qualität, Qualitätsbescheinigung und Zertifikat

9.1

Die Beschaffenheiten der gelieferten Ware müssen den anerkannten oder üblichen Vorschriften für die Lieferung einer bestimmten Warenart entsprechen. Die Qualitätsbescheinung der Sendung erfolgt durch Angabe des jeweiligen Qualitätsstandard im Frachtbrief der Ware oder auf dem Qualitätszertifikat. Das Qualitätszertifikat wird dem Käufer zusammen mit dem Kesselwagen oder spätestens innerhalb von drei Werktagen ab dem Versanddatum in elektronischer Form zugesandt, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

9.2

Im Sinne dieser Lieferbedingungen werden unter der Ware Kraftstoffe verstanden, d.h. Benzin für Kraftfahrzeuge (BA95 / Super Plus) gem. ČSN EN 228+A1, Dieselkraftstoff (MN / MN2) gem. ČSN EN 590+A1, extra leichtes Heizöl, gemischter Dieselkraftstoff (SMN30) gem. ČSN EN 65 6508, Hydriertes Pflanzenöl (HVO) nach EN 15 940, Fettsäuremethylestere (FAME) gem. ČSN EN 14 214 (65 6507), Kerosin (gem. der letzten Ausgabe AFQJROS). Zum Zweck des Handels mit anderen

Raffinerieprodukten im Sinne dieser Lieferbedingungen versteht man unter Ware Flüssiggase (LPG) gem. ČSN EN 589 und ČSN 656481 sowie andere Produkte mit einer zuvor von beiden Vertragsparteien vereinbarten Qualität.

10. Warenübernahme, Transport, Bemängelung

10.1

Der Empfänger einer Wagensendung / Käufer (nachfolgend „Käufer“ genannt) ist verpflichtet, bei Erhalt der Sendung eine Qualitätsabnahme durchzuführen. Sofern der Käufer die Qualität vor der Übernahme der Lieferung nicht überprüft, haftet er für Schäden, die ihm durch das Abfüllen und die Verwendung des gelieferten Produkts entstehen.

10.1.1. Beanstandung der Qualität

Der Käufer ist verpflichtet, den Versender/Verkäufer (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) vor oder während der Annahme einer Wagensendung, die nicht dem vereinbarten Qualitätsstandard entspricht, schnellstmöglich per E-Mail, Fax oder Telefon zu informieren, die Annahme der Waren zu unterbrechen und den Verkäufer zur gemeinsamen Ausarbeitung eines Protokolls über die Qualität der Lieferung aufzufordern. Die bemängelten Waren müssen bis zur Erstellung des Protokolls in der Originalverpackung aufbewahrt werden. Im Falle einer Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, die vom Eisenbahnkesselwagen für den nationalen oder internationalen Transport entfernten Plomben für die Dauer von drei Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die vollständige Anzahl der Plomben vorzulegen. Die Qualität der aus der Originalverpackung entnommener Ware (z.B. durch Überpumpen) kann nicht beanstandet werden. Wenn sich herausstellt, dass die Beanstandung unberechtigt war, gehen die damit verbundenen Kosten immer zu Lasten des Käufers.

10.1.2. Beanstandung des Gewichts

Der Käufer verpflichtet sich, die Messung/Gewichtsermittlung mit Massendurchflussmessern und Brückenwaagen des Herstellers/Versenders/Verkäufers zu akzeptieren. Bei Versendung von Waren in Eisenbahnkesselwagen erhalten diese Gewichtsangaben die Gültigkeit der amtlichen Eisenbahnverwiegung (der Versender druckt einen Wiegestempel in Spalte 94 des Frachtbriefs bei dem inländischen Transport und in Spalte 48 des CIM-Frachtbriefs bei dem internationalen Transport). Um eine Warenmenge (teilweiser oder vollständiger Warenverlust) oder eine Warenbeschädigung (Wagentransporte) beanstanden zu können, muss der Empfänger in Zusammenarbeit mit dem Spediteur auch die erforderlichen Dokumente beifügen. Bei der Lieferung in Eisenbahnkesseln ist im inländischen Transport u.a. ein Handelsprotokoll, im internationalen Verkehr ein internationales Handelsprotokoll nach COTIF/SMGS, ein Wiegeschein und ggf. weitere für die Schadensabwicklung wichtige Unterlagen erforderlich.. Liegt der Grund für den Verlust der Ware in einer offensichtlichen Beschädigung oder einem Mangel der Verpackung (Kesselwagen oder Tankcontainer), die während der Laufzeit des Transportvertrags (während des Transports aufgetreten sind, muss der Käufer den entstandenen Schaden beim Spediteur geltend machen, wenn er für den verursachten Schaden verantwortlich ist. Bei inländischen Transporten ist der Käufer verpflichtet, bei Verlust oder Beschädigung der Ware/Wagensendung gem. ŽP5/SPP zu verfahren, bei internationalen Transporten gem. COTIF. Ist die Haftung des Spediteurs / der Spediteure ausgeschlossen, muss der Anspruch zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Rahmen des Vertragsverhältnisses bzw. des Verhältnisses zwischen dem Absender und dem Empfänger der Wagensendung geklärt werden.

Bei Lieferungen in Tankwagen verpflichtet sich der Käufer die Messergebnisse des Verkäufers zu akzeptieren. Ein Bestandteil der Lieferung ist ein Wiegeschein / Transportschein / Frachtbrief /

Lieferschein bzw. ein anderes Dokument für die Waren. Wird die Ware in vom Verkäufer bereitgestellten Tankwagen geliefert, muss die Abfüllung an dem in der Bestellung vereinbarten Ort mit Hilfe von technisch geeigneten Geräten erfolgen, die den Anforderungen der geltenden Vorschriften entsprechen. An der Abfüllstelle verfährt der Spediteur gem. den spezifischen Anweisungen, die in der Karte des Empfängers der Lieferung angegeben sind. Der Käufer beschreibt in der Bestellung der Ware die für die Abfüllung notwendigen technischen Voraussetzungen. Wenn der Käufer in der Bestellung nicht die korrekten technischen Voraussetzungen angibt oder den Verkäufer nicht auf wichtige Tatsachen aufmerksam macht, die den Abfüllprozess beeinträchtigen können, wird der Käufer dem Verkäufer die dadurch entstehenden Mehrkosten ersetzen.

10.2

Bei der Lieferung in Tankwagen müssen die jeweiligen Fahrzeuge und Fahrer über die entsprechenden, für das bestimmte Versandterminal gültigen Karten/Ladecodes disponieren. Wenn der Käufer ein Fahrzeug oder einen Fahrer ohne diese Karten/Ladecodes für die Ware schickt, haftet der Verkäufer nicht für die dadurch verursachte Verspätung der Lieferung. Der Verkäufer akzeptiert auch keine Aufforderungen zur Zahlung zusätzlicher Kosten im Zusammenhang mit Ausfallzeiten, die während der Verladung und Abfertigung der Ware dem Käufer entstehen. Der Käufer (bzw. der von ihm beauftragte Spediteur) ist verpflichtet, im Voraus alle für die Einfahrt in die jeweilige Abfüllanlage während der Arbeitszeit und für die eigentliche Verladung notwendigen Formalitäten zu erledigen.

10.3

Die Anlieferung der Ware erfolgt in Eisenbahnkesselwagen oder in Tankwagen. Unter der Bedingung der Sicherstellung einer solchen Transportart, die die erforderlichen und vertraglichen Eigenschaften der Ware bewahrt, kann der Käufer seinen eigenen Transport nutzen oder den Transport durch die vom Verkäufer beauftragten Spediteure durchführen lassen.

Mach der Käufer von der Möglichkeit Gebrauch, die Lieferung durch seinen eigenen Transport zu sichern, ist er verpflichtet, schon im Rahmen der Bestellung einen zur Übernahme der Waren autorisierten Dritten/eine Person (z. B. Tankwagenfahrer, Spediteur) zu benennen. In der Bestellung ist auch das Transportmittel genau anzugeben (Kennzeichen des Tankwagens, Ziffernbezeichnung des Kesselwagens). Der Käufer trägt die volle Verantwortung dafür, dass die genannten Personen bei der Übernahme der Ware ihre Rechte nachweisen und Personaldokumente sowie Dokumente für das jeweilige Transportmittel vorlegen können. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Übergabe an einen nicht autorisierten Dritten oder Abfüllung in ein anderes Transportmittel entgegen der Bestellung ausgeschlossen ist.

10.4

Der Lieferort der Ware ist der Geschäftssitz des Käufers oder der Lieferterminal an dem der Warenversand erfolgt ist.

10.5.

Die Lieferung der Ware erfolgt dadurch, dass der Käufer die Ware zusammen mit dem Qualitätszertifikat (Attest) übernimmt und den Transportschein / Frachtbrief / Lieferschein bestätigt. Die Art der Bestätigung richtet sich nach Artikel 15.1.

10.6

Teillieferungen von Waren sind zulässig.

10.7

Der Käufer ist berechtigt, die Übernahme der Ware aus dem Tankwagen zu verweigern, wenn (1.) ihm mit der Ware kein Lieferschein / Transportschein samt Zertifikat übergeben wurde oder (2.) Menge der tatsächlich gelieferten Ware die zulässige Toleranz gem. Abschnitt 5.1 dieser Lieferbedingungen überschreitet.

10.8

Der Käufer erstellt zusammen mit dem Vertreter des Spediteurs, der die Ware transportiert, ein Protokoll über die Zurückweisung der Ware gem. Abschnitt 10.7 unter Angabe des konkreten Grundes und beide Parteien dieses Protokoll unterzeichnen. Das Protokoll über die Annahmeverweigerung ist ein Bestandteil des Lieferscheins. Für den Fall, dass der Käufer nicht in der Lage ist, die bestellte Menge zu übernehmen, verpflichtet er sich, dem Verkäufer die Mehrkosten bzw. einen daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Wenn er seinen eigenen Transport nutzt, ist der Käufer verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des Verkäufers innerhalb von 48 Stunden eine Kopie des bestätigten Lieferscheins elektronisch und anschließen schriftlich per Post zuzusenden.

10.9

Kommt es zu Verzögerung bei der Lieferung der Ware, trägt der Verkäufer hierfür nur dann die Verantwortung, wenn der Käufer eine schwerwiegende Verletzung der Pflichten des Verkäufers nachweist. Der Verkäufer ist niemals für die durch solche Umstände verursachte Verzögerung verantwortlich, die er bei Anwendung angemessen Sorgfalt nicht beeinflussen konnte. Zu diesen Umständen zählen neben höherer Gewalt auch Verzögerungen bei der Zollkontrolle, technische und logistische Schwierigkeiten beim Transport usw. In solchen Fällen wird der Verkäufer die Bestellung des Käufers zu einem von den Vertragsparteien abgestimmten Ersatztermin erledigen. Ansprüche des Käufers aus der Erfüllung in einer Ersatzfrist bestehen nicht. Darüber hinaus trägt der Verkäufer keine Verantwortung für das Handeln Dritter.

10.10

Tritt der Verkäufer wegen Vertrags-/Erklärungsverletzung seitens Käufers zurück und veräußert er anschließend die für den Käufer bestimmte Ware an einen Dritten, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer den Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten ursprünglichen Kaufpreis und dem im Ersatzgeschäft erzielten Preis zu verlangen. Der Anspruch auf Ersatz des restlichen Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.

10.11

Der Verkäufer garantiert dem Käufer für die Dauer von drei Kalendermonaten ab der Lieferung der Ware, dass die Ware die im Kaufvertrag / in der Erklärung vereinbarten Beschaffenheiten aufweist. Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag der Übergabe der Ware an den Käufer oder an den Spediteur, der die Ware für den Käufer transportiert. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass der Zeitpunkt des Eigentumserwerbs an der Ware durch den Käufer für die Dauer der Garantiefrist nicht maßgeblich ist.

10.12

Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, ihm die Besichtigung der bemängelten Ware und die Entnahme von Proben zu ermöglichen.

10.13

Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die nach Übergang der Schadensgefahr auf den Käufer durch höhere Gewalt, unsachgemäße Lagerung oder Handhabung durch den Käufer oder durch Eingriff eines Dritten der nicht berechtigt war, mit der Ware umzugehen verursacht wurden und der Käufer diese Manipulation nicht verhindert hat, obwohl er dazu verpflichtet war. Im Falle einer Nichtlieferung der Ware durch Dritte an das entsprechende Terminal wird der Käufer über alternative Möglichkeiten – einem alternativen Versandterminal – informiert.

11. Verpackungen

11.1

Der Versand der Ware erfolgt in vom Verkäufer gemieteten Kesselwagen, in eigenen oder geleasten Kesselwagen des Käufers, in Tankwagen des Käufers oder eines beauftragten Spediteurs. Eine weitere Möglichkeit sind Kraftstoffleitungen oder andere geeignete Transportmittel.

11.2

Benutzt der Käufer eigene oder geleaste Kesselwagen, Tankwagen oder sonstige Mittel, ist er dafür verantwortlich, dass diese den geltenden Vorschriften – Anhang C zum COTIF-Übereinkommen 1999 – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter – RID (nachfolgend „RID“ genannt) / Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR (nachfolgend „ADR“ genannt), Arbeitsverfahren, Richtlinien oder Normen, die für diese Verpackungen und Versandausrüstungen des Verkäufers entsprechen. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Verkäufer ihre Eignung nicht über den üblichen Umfang der mit dem Umgang mit eingesetzten Kesselwagen oder gelieferten Transportmittel verbundenen Pflichten hinaus prüfen wird. Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für alle Schäden, die durch den Einsatz ungeeigneter oder fehlerhaften Verpackungen zum Befüllen oder Abfüllen entstehen, einschl. Undichtheiten und Vollständigkeit der Kesselwagenarmaturen einschl. des Deckels, s. RID. Der Verkäufer ist berechtigt, die Annahme von Kesselwagen des Käufers auf eigene Schleppbahn zu verweigern oder vom Käufer eine Vertragsstrafe für das Abstellen von Kesselwagen zu verlangen, wenn die Ankunft dieser Kesselwagen ohne vorherige Zustimmung früher als drei Kalendertage vor dem geplanten Termin der Ablieferung der beladenen Sendung. Ebenso ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer eine Vertragsstrafe für das Abstellen von Kesselwagen auf der Schleppbahn des Verkäufers zu verlangen, wenn sich die Abfahrt der Kesselwagen durch Verschulden des Käufers um mehr als einen Kalendertag nach dem geplanten Versandtermin der beladenen Sendung verzögert. Bei Überschreitung der oben genannten Fristen ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer für die ersten drei Kalendertage eine Vertragsstrafe in Höhe von CZK 1.000,- pro Tag für jeden Kesselwagen und ab dem vierten Kalendertag der ununterbrochenen Überschreitung der Frist eine Vertragsstrafe von CZK 3.000,- pro Tag für jeden Kesselwagen zu zahlen.

11.3

Der Vorgang der Abfüllung des Produkts in die eigenen Tankwagen des Käufers oder seines Spediteurs ist in der Betriebsordnung der Abfüllanlage geregelt. Der Käufer ist verpflichtet, sich mit den geltenden Vorschriften, Arbeitsabläufen, Standards, der Sanktionsordnung für Spediteure und den mit dem Betrieb der Abfüllanlage der Verkäufers zusammenhängenden Bestimmungen vertraut zu machen und diese einzuhalten. Auf Verlangen des Käufers oder des vom Verkäufer beauftragten Spediteurs sorgt der Verkäufer für die notwendigen Formalitäten für die Einfahrt des Tankwagenbedienpersonals in das Gelände des Versandterminals und schult diese Personen bzw. macht sie mit den geltenden Sicherheitsvorschriften für den Betrieb dieser Anlage vertraut.

Schäden, die durch den Spediteur des Käufers an oder außerhalb der Abfüllanlage verursacht werden, gehen zu Lasten des Käufers. Das Befüllen von Druckbehältern unterliegt den entsprechenden betrieblichen Vorschriften.

11.4

Bei der Abholung der Ware mittels Tankwagen ist der Käufer verpflichtet dafür zu sorgen, das diese keine Reststoffe, Wasser, sonstige Produkte oder Zusatzstoffe enthalten. Wenn beispielsweise der Inhalt eines Tankwagens schäumt, weil darin Fremdstoffe enthalten sind, ist der Käufer verpflichtet, alle mit der Beseitigung der Unfallfolgen verbundenen Kosten zu tragen. Handelt es sich bei dem Füllgut um LPG, darf der Sauerstoffgehalt im Tankwagen und Kesselwagen 0,3 % nicht überschreiten. Für den Tankwagen muss ein Zertifikat vorliegen.

11.5

Bei Lieferungen von schweren Erdölprodukten muss der Käufer über die entsprechende Ausrüstung mit dem richtigen Anschluss an Dampfhähne des Typs DN30 KOCH, DN50 Friedman verfügen, damit er das Produkt bei Bedarf auf eine Temperatur erhitzen kann, die in Berücksichtigung der Beschaffenheiten des Produkt ein problemloses Abfüllen ermöglicht.

12. Vorgehensweise bei der Bereitstellung eines mangelhaften Kesselwagens

12.1

Weist der dem Käufer vom Spediteur zur Verfügung gestellte Kesselwagen einen technischen Defekt, fehlende oder beschädigte Wagenteile auf oder lässt sich der Kesselwagen nicht in üblicher Weise befüllen/entleeren oder wird am Tankwagen eine Fehlfunktion des Durchflussmessers festgestellt, muss der Käufer den Verkäufer unverzüglich über diese Tatsache informieren und mit ihm eine Lösung für die Situation vereinbaren. Der Käufer ist außerdem verpflichtet, unverzüglich mit dem zuständigen Spediteur, der defekte (beladene und leere) Kesselwagen oder Wagen mit fehlenden oder beschädigten Teilen auf den Gleisanschluss des Käufers oder einen anderen vereinbarten Ort abgeliefert hat, ein Protokoll über die Beschädigung des Güterwagens gem. den geltenden Bestimmungen erstellen, d.h. gem. der Allgemeinen Vereinbarung über die Verwendung von VSP-/AVV- Güterwagen einschl. der Anlagen (+) 1 bis 14 zu dieser Vereinbarung/CUV. Diese Regelung gilt auch bei versteckten Mängeln. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zum Abfüllen der Kesselwagen mit einem technischen Defekt einzusetzen.

12.2

Im Fall der Schwerölprodukte ist der Käufer verpflichtet:

- über eine Vorrichtung zur Entleerung des Kesselwagens durch die obere Lücke zu verfügen, u.z. für den Fall des defekten Hauptventils oder der defekten Auslassventile;
- über eine Anlage zur Noterwärmung des Kesselwagens mit einer Dampfheizspirale durch die obere Lücke bei eventuell defekten Heizschlangen zu verfügen;
- die entleerten Kesselwagen mit geöffneten Dampfhähnen zurückzugeben.

Die Rückgabe eines vollbeladenen Güterwagen ist nur mit Zustimmung des Verkäufers zulässig. Die mit einer technischen Störung verbundenen Kosten (einschl. Transportkosten) werden vollständig vom Schadensverursacher übernommen.

13. Vertragsbedingungen für das Wirtschaften mit den vom Verkäufer bereitgestellten Kesselwagen

13.1

a) Hierbei handelt es sich um Kesselwagen, die der Verkäufer zum Zwecke des innerstaatlichen oder internationalen Transports (CIM/SMGS) zur Verfügung stellt. Der Verkäufer ist Eigentümer oder Mieter dieser Güterwagen oder kann mit schriftlicher Zustimmung des Besitzers/der Besitzer auf der Grundlage eines anderen Vertragsverhältnisses darüber verfügen.

b) Der Käufer ist verpflichtet, die Kesselwagen vollständig entleeren zu lassen, sämtliche Armaturen ordnungsgemäß zu verschließen (geschlossener und abgedichteter Domdeckel, geschlossene und abgedichtete Haupt- und Seitenventile mit aufgeschraubten Überwurfmuttern), Wagenoberflächen zu reinigen, Überwurfmuttern einschl. Ketten zu säubern, Plomben nach vorherigen Transporten zu entfernen und die Kesselwagen nach dem Transport von Gefahrgut im Einklang mit den gültigen RID-Bestimmungen und UIC-Beladungsrichtlinien (Band 1, 2 und 3), Arbeitsanweisungen und Anleitungen für die Bedienung von Kesselwagen zu kennzeichnen. Bei Kesselwagen mit Heizschlangen und beheizten Auslassen sind die Abflussdampfventile zu öffnen. Der Käufer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Kesselwagen innerhalb der in diesen Lieferbedingungen festgelegten Fristen zurückgegeben werden, damit eine erneute Beladung erfolgen kann. Unter dem Zeitpunkt der Rückgabe eines leeren Kesselwagens versteht mit den Zeitpunkt, an dem der Spediteur den Kesselwagen an einem einvernehmlich vereinbarten Anschlussgleis (Übergabestation des Anschlussgleises) oder an einem anderen für die Rückgabe des Kesselwagens vereinbarten Ort übergibt (Stempel des Versandbahnhofs oder des Spediteurs auf dem Frachtbrief für Inlandstransporte – Spalte 92 oder bei internationalen Transporten im CUV-/CIM-Frachtbrief – Spalte 59).

c) Der im Frachtbrief für inländischen Transport (bei internationalem Transport im CUV-Wagenschein) oder im Versandschein für örtliche Beförderung als Absender (beim beladenen Lauf als Empfänger) deklarierte Käufer ist verpflichtet, die entleerten Kesselwagen an die Schleppbahn des Verkäufers oder auf einen anderen vereinbarten Ort auf eigene Kosten (gem. INCOTERMS 2020 und dem Vertrag) mit dem Frachtbrief für inländischen Transport (bei dem internationalen Transport mit dem CUV-Wagenschein) zurückzugeben. Ein erneuerter Verkauf (Wiederauslieferung) oder Änderung des Transportvertrags ist dem im Transportdokument (Frachtbrief für inländischen Transport, CUV-Wagenschein) aufgeführten ursprünglichen Empfänger bei den in die Kesselwagen verladenen Sendungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers und entsprechend dem Inhalt der Einträge im Transportdokument (Frachtbrief für inländischen Transport, CIM-/SMGS-Frachtbrief, CUV-Wagenschein und Versandschein bei örtlicher Beförderung) erlaubt.

d) Die Frist für Entleerung/Abfüllung aller Kesselwagen beträgt 48 Stunden, bei den Produkten mit einer höheren Viskosität 72 Stunden. Bei den vom Verkäufer in Druckkesselwagen gelieferten Produkten und in der Zeit vom 01.12. bis 31.03. wird bei den zähflüssigen Produkten die Frist für die Entleerung auf 96 Stunden verlängert. Die Frist zum Entleeren/Abfüllen eines Kesselwagens beginnt mit der Übergabe des beladenen Wagens an den Käufer/Empfänger (Empfänger und Spediteur bestätigen gegenseitig den Übergabeschein, Teil Nr. 3 Abnahmeblatt des Frachtbriefs für inländischen Transport und Teil Nr. 3 Abnahmeblatt des CIM-Frachtbriefs) und endet mit der Übergabe eines leeren Kesselwagens durch den Käufer/Absender an den Spediteur (zwischen dem Absender und dem Spediteur wird der Rückkehrschein und der Abschluss des Speditionsvertrags mit Übergabe des Frachtbriefs an den Spediteur – Frachtbrief für inländischen Transport Teil Nr. 1, 2, 3 und CIM-Frachtbrief, Teil Nr. 1, 2, 3, 5 – Teil Nr. 4 Zweitschrift bleibt beim Absender). Bei Überschreitung dieser Frist ist der Käufer verpflichtet, dies durch eine Fotokopie des Frachtbriefs bei inländischem Transport und des CIM-Frachtbriefs

bei einer beladener Fahrt (Teil 1 – Frachtbrief), bei einer leeren Rückfahrt durch einen Frachtbrief für inländischen Transport oder einem CUV-Wagenschein (Teil 4 – Zweitschrift) für internationalen Transport nachzuweisen. Maßgebend ist der Stempelabdruck des Versand- und Bestimmungsbahnhofes oder Stempelabdruck des Spediteurs / der Spediteure im Transportdokument.

e) Die Frist für die Rückgabe von Kesselwagen setzt sich aus der Lieferzeit und der Frist für die Entleerung des Wagens (s. Abschnitt 13.1 Buchst. d) dieser Lieferbedingungen) zusammen und beträgt in der Tschechischen Republik sieben Kalendertage, zehn Kalendertage bei den Produkten mit einer höheren Viskosität und zwölf Kalendertage für Produkte, die in Druckkesselwagen geliefert werden. Bei Lieferungen in die EU-Mitgliedstaaten verlängert sich die Frist um zwei Kalendertage, in die Nicht-EU-Staaten verlängert sich die Frist um insgesamt vier Kalendertage. Diese Frist beginnt mit der Übergabe des beladenen Kesselwagens durch Verkäufer an den Spediteur und endet nach dem Rücktransport mit der Übernahme des Kesselwagens durch den Verkäufer vom Spediteur. Wenn die o.a. Fristen überschritten werden, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von CZK 1.500,- für jeden angefangenen Kalendertag und Wagen für Druckkesselwagen und CZK 800,- für andere Kesselwagen unter den gleichen Bedingungen zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

f) Die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Spediteur und dem Absender bei der Übergabe einer Wagensendung oder eines leeren Kesselwagens vom Gleisanschluss sowie zwischen dem Spediteur und dem Empfänger bei der Übergabe eines leeren oder beladenen Wagen auf den Gleisanschluss sind für die Beurteilung der Einhaltung der Rückgabefrist nicht relevant. Daraus folgt, dass die im Übergabe- und Rückgabeblatt angegebenen Zeitangaben nicht für Beanstandungen verwendet werden können (als Ersatz dient die Verlängerung der Frist für die Entleerung der Kesselwagen mit den Produkten mit höherer Viskosität und Produkten in Druckkesselwagen auf 96 Stunden).

g) Der Käufer zahlt dem Verkäufer keine Vertragsstrafe, wenn der Kesselwagen während des Inlands- oder Auslandstransports physisch zerstört wird, Kesselwagen- und Wagenteile verloren gehen oder beschädigt werden oder wenn der Käufer den Kesselwagen an den Verkäufer infolge der Beschädigung oder Verlust von Kesselwagen und Wagenteile durch den Spediteur verspätet zurückgibt. Wenn jedoch der Kesselwagen und die Wagenbestandteile durch den Käufer (Empfänger/Absender) beschädigt wurden oder wenn der Käufer (Empfänger/Absender) die Verschleppung oder den Verlust des Kesselwagens oder wenn der Verursacher ein Dritter ist, dem der Käufer (Empfänger/Absender) Zugang zum Kesselwagen gewährt hat, ist der Käufer verpflichtet, alle anfallenden Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Kesselwagens, die Instandsetzung des Wagens, seiner Teile, den Ersatz fehlenden Teile einschließlich sonstiger Nebenkosten zu bezahlen und darüber hinaus den dem Verkäufer damit verursachten Schaden zu ersetzen, u.z. ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts bis zu dem Tag, an dem der Verkäufer eine schriftliche Mitteilung über das genannte Ereignis vom Käufer (Empfänger/Absender) erhalten hat.

14. Transporttauglichkeit und Anforderungen an die Fahrzeuge (Tankwagen)

14.1

Der Käufer oder sein Spediteur ist verpflichtet, alle Genehmigungen, Lizenzen und Konzessionen zum Transport von Raffinerieprodukten einzuholen. Er ist für die rechtzeitige Verlängerung ihrer Gültigkeit verantwortlich, falls sie während der Laufzeit dieser Lieferbedingungen endet.

14.2

Um den Transport der Raffinerieprodukte sicherstellen zu können, ist der Käufer oder sein vertraglicher Spediteur /seine vertraglichen Spediteure verpflichtet, über geeignete Straßenfahrzeugtypen zu verfügen. Die Fahrzeuge müssen ordnungsgemäß ausgestattet werden und den ADR-Bestimmungen und anderen geltenden Vorschriften entsprechen. Die Fahrzeuge zum Transport von Raffinerieprodukten müssen in gutem technischen Zustand und sauber sein.

14.3

Der Käufer oder sein Spediteur ist dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug von einem verantwortungsbewussten und geschulten Fahrer gefahren wird, der alle in den geltenden Vorschriften vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt. Der Käufer bzw. sein Spediteur ist weiterhin dafür verantwortlich, dass die beauftragten Fahrer alle geltenden Vorschriften und Anweisungen für den Transport und die Handhabung von Waren einhalten.

14.4

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer vor Beginn der Warenabholung durch eigene oder fremde Tankwagen alle erforderlichen Informationen zu Fahrzeugen, Fahrern, bzw. auch Speditions- oder Warenannahmeunternehmen schriftlich vorzulegen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer jede Änderung der Berechtigung schriftlich mitzuteilen. Der Verkäufer haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Käufer durch Abnahme der Waren durch ein Unternehmen oder Technik entstehen, die vom Käufer nicht aus der Liste der berechtigten Unternehmen gestrichen wurde.

15. Dokumentenübergabe

15.1

Der Beförderer übernimmt im Namen des Käufers am Versandterminal die vereinbarten Transport- und Steuerdokumente; der Fahrer des Beförderers bestätigt deren Übernahme durch leserliche Unterschrift. Der Fahrer kann die Übernahme der Dokumente auch ohne handschriftliche Unterschrift bestätigen, indem er sich mit seiner Fahrerkarte im System anmeldet, indem seine Identität vor der Einfahrt in das Terminal durch Mitarbeiter des Verkäufers überprüft wird oder auf andere Weise, die nachweist, dass gerade dieser Fahrer des Beförderers die vereinbarten Transportdokumente übernommen hat. Der Fahrer überprüft die Richtigkeit der Angaben in sämtlichen übernommenen Dokumenten. Der Käufer bestätigt die Übernahme der Ware/Wagensendungen am Lieferort durch leserliche Unterschrift und Firmenstempel. Festgestellte Mängel an der Ware oder Verpackung sind im Lieferschein zu vermerken. An der Entladestelle hinterlässt der Beförderer lediglich eine Kopie des bestätigten Transportscheins/Frachtbriefs/Lieferscheins.

15.2

Der Käufer bzw. der vom ihm bevollmächtigte Spediteur haftet bei der Verladung der verbrauchssteuerpflichtigen Ware am Versandterminal für die Übernahme der für die Verbrauchssteuer relevanten Unterlagen vom Mitarbeiter des Versandterminals. Er wird diese Dokumente während der gesamten Transportdauer sorgfältig aufbewahren, um sie im Falle einer Kontrolle durch die Zollbehörden vorlegen zu können. Gleichzeitig wird der Käufer bzw. der von ihm beauftragte Spediteur die Weisungen der Verkäufers im Fall der Ausstellung von Dokumenten zum Nachweis der Besteuerung verbrauchssteuerpflichtiger Waren oder anderer Dokumente entsprechend dem Verbrauchssteuergesetz i.d.g.F. befolgen, die während des Transportzeitraums über das Zollverwaltungsportal erstellt und umgehend an den Käufer oder den von ihm bevollmächtigten Spediteur versandt wurden.

15.3

Für den Fall, dass der Käufer oder der von ihm bevollmächtigte Spediteur gegen die im Punkt 15.2 genannten Pflichten verstößt, verpflichtet sich der Käufer dem Verkäufer alle Kosten zu ersetzen, die ihm im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Pflichten entstehen, Strafen, nachträglich bemessene Verbrauchssteuer, Beschlagnahme der Ware durch die Zollverwaltung usw.).

16. Höhere Gewalt

16.1

Keine der Vertragsparteien ist für irgendeine Nichterfüllung von gesetzlichen Pflichten verantwortlich, wenn diese Nichterfüllung oder Verzögerung durch ein Hindernis verursacht wurde, das unabhängig vom Willen der verpflichteten Partei entstanden ist und die betreffende Partei an der Erfüllung ihrer Pflicht gehindert hat, sofern es unmöglich ist oder vernünftigerweise nicht davon ausgehen kann, dass die verpflichtete Partei dieses Hindernis oder dessen Folgen abwenden oder überwinden könnte, und ferner, sofern sie zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung diesen Hindernis nicht wirklich vorhersehen konnte (nachfolgend „höhere Gewalt“). Die Haftung für die Erfüllung der Verpflichtungen wird jedoch nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Hindernis erst zu dem Zeitpunkt entstanden ist, als die verpflichtete Partei mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung in Verzug war oder dass die Ursache dieses Hindernisses in den wirtschaftlichen Verhältnissen der verpflichteten Partei liegt.

16.2

Als höhere Gewalt im Sinne dieser Lieferbedingungen gelten bei Erfüllung der im vorstehenden Absatz genannte Voraussetzungen, insbesondere:

- Naturkatastrophen, Brände, Erdbeben, Erdrutschen, Hochwasserereignisse, Stürme oder andere atmosphärische Störungen und Ereignisse von erheblichen Ausmaß oder
- Kriege, Aufstände, Revolten, Bürgerunruhen, Streiks, Generalstreiks oder
- Entscheidungen oder normative Akte der Behörde, Regulierungen, Einschränkungen, Verbote oder andere Eingriffe des Staats, der Staatsverwaltungsorgane oder der Selbstverwaltung oder
- nicht vom Verkäufer verschuldete Ausfälle bei der Versorgung mit Primärrohstoffen für die Herstellung von Raffinerieprodukten (z.B. Einstellung oder Reduzierung der Rohöllieferungen) oder
- Explosionen oder andere Beschädigungen oder Störungen oder ungeplante Stillstände von Produktions- oder Vertriebsanlagen.

16.3

Im Falle einer außerplanmäßigen Produktionsreduzierung wird der Verkäufer die Belieferung aller seiner Vertragspartner im gleichen Verhältnis reduzieren. Die Höhe dieser Lieferbeschränkung wird sich nach der tatsächlich entnommenen Menge im vorangegangenen Kalendermonat richten.

16.4

Die Vertragspartei, die gegen ihre Pflicht aus dem Kauf- oder Rahmenkaufvertrag / der Erklärung / der Bestellung verletzt hat, verletzt oder aufgrund aller bekannten Tatsachen annimmt, dass sie ihre Pflichten aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt verletzen wird ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich über eine solche Verletzung oder ein solches Ereignis zu informieren und alle Anstrengungen zu unternehmen, um ein solches Ereignis oder seine Folgen abzuwenden und zu beseitigen.

17. Berechtigte Interessen

17.1

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, zur Erfüllung des Vertrags / der Erklärung untereinander zusammenzuarbeiten und entsprechen ihren berechtigten Interessen umsichtig zu handeln. Sie sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen, mit der Durchführung des Vertrags / der Erklärung im Zusammenhang stehenden Umstände zu informieren und auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich erforderliche Erklärung abzugeben. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen ihrer üblichen Möglichkeiten so zu handeln, um mögliche Schäden, Verluste oder Risiken, die sich aus der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Vertragsbeziehung oder der Verwendung von Produkten ergeben, so gering wie möglich halten. Jede der Vertragsparteien wird die Vertraulichkeit der Geschäftsinformationen, die zwischen ihnen durch die Durchführung des Vertrags / der Erklärung entstanden sind, konsequent wahren.

18. Informationen

18.1

Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich, sich gegenseitig über etwaige Einschränkung der Vertrags-/Erklärungsfüllung zu informieren, sobald ihnen solche Umstände bekannt werden. Hat eine der Vertragsparteien die andere Vertragspartei nicht rechtzeitig über ein Hindernis informiert, obwohl sie davon Kenntnis hatte, so hat sie der anderen Vertragspartei alle nachweislich durch diese Unterlassung entstandenen Kosten zu ersetzen.

18.2

Teilen die Vertragsparteien einander bei Abschluss eines Vertrags / einer Erklärung oder bei der Lieferung von Waren direkt, indirekt, mündlich oder schriftlich Informationen mit, die Gegenstand eines Geschäftsgeheimnisses sind oder als vertraulich gekennzeichnet sind, dürfen sie diese nicht an Dritte weitergeben, Dritten näher bringen oder Dritten auf andere Weise solche Inhalte mitteilen oder sie für sich selbst entgegen den Interessen der anderen Vertragspartei oder für einen anderen Zweck als den, für den sie mitgeteilt wurden, verwenden. Eine Verletzung dieser Pflicht wird vom Betroffenen als unlauter Wettbewerb im Sinne des § 2976 BGB gewertet, wobei der Anspruch auf Schadensersatz gem. § 2894 BGB dadurch nicht berührt wird.

19. Vertragsrücktritt

19.1

Der Verkäufer ist zusätzlich zum Fall des Verzugs des Käufers mit der Abnahme der Waren oder dem Verzug des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises (Art. 2 dieser LB) zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt insbesondere dann, wenn über den Käufer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, der Käufer in Liquidation geht oder wenn dem Verkäufer solche Umstände bekannt werden, die die Einziehung seiner Forderungen gefährden oder erschweren könnten. In einem solchen Fall wird der Vertrag durch Zustellung einer schriftlichen Rücktrittserklärung an den Käufer beendet.

19.2

Mit dem Rücktritt vom Vertrag erlöschen alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Kaufvertrag, mit Ausnahme des Anspruchs auf Schadensersatz und Zahlung einer Vertragsstrafe.

Die Bestimmungen des Kaufvertrags und dieser Lieferbedingungen, die sich auf die Rechtswahl, die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien und die Regelungen der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Falle einer Beendigung des Kaufvertrags beziehen, bleiben in Kraft.

20. Andere Lieferbedingungen

20.1

Diese LB gelten für alle Lieferungen von Raffinerieprodukten des Verkäufers. Die in der Bestellung des Käufer angegebene oder vorgedruckte Einkaufsbedingungen sowie im Widerspruch zu diesen LB stehende sonstige Bedingungen in der Bestellung werden als ungültig angesehen, sofern der Verkäufer sie in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anerkannt hat. Der Verkäufer erklärt die Zustimmung zur Annahme dieser LB als wesentlichen Bestandteil des Vertrags / der Erklärung.

21. Arbeitssicherheit

21.1

Der Käufer ist verpflichtet, sich mit allen am Abfüllort geltenden Vorschriften hinsichtlich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Brandschutz und Umweltschutz vertraut zu machen. Der Käufer stellt außerdem sicher, dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Subunternehmer jederzeit im Einklang mit diesen Regeln und Vorschriften arbeiten und diese befolgen. Sollten die Mitarbeiter des Käufers oder seiner Subunternehmer diese Regeln oder Vorschriften nicht berücksichtigen, kann dies zur Folge haben, dass sie vom Gelände des Verkäufers verwiesen werden.

21.2

Der Käufer verpflichtet sich, allen seinen Mitarbeitern und Vertretern erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, die der Verkäufer im Hinblick auf die Art des Arbeitsumfeld für erforderlich hält.

21.3

Im Rahmen der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie der Bewegung von Personen auf dem Gelände der Ausgabeterminals und Produktionsstätten des Verkäufers stellt der Käufer sicher, dass seine Arbeitnehmer, Vertreter und die Arbeitnehmer seiner Subunternehmer bei Tätigkeiten an Einrichtungen, an denen mit gefährlichen Gütern umgegangen wird, insbesondere beim Be- und Entladen nach ADR oder RID, jederzeit ordnungsgemäß die nachstehend aufgeführte persönliche Schutzausrüstung verwenden. Diese muss für die jeweilige Tätigkeit, die Arbeitsbedingungen und die damit verbundenen Risiken geeignet, ordnungsgemäß gewartet und funktionsfähig sein sowie den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften und einschlägigen aktuell gültigen technischen Normen entsprechen:

- Schutzarbeitskleidung aus nicht brennbarem Material, nicht aus Baumwolle, Leinen oder einem anderen Material ohne den erforderlichen Schutz, mit antistatischen Eigenschaften, entsprechend der Art der ausgeübten Tätigkeit und den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften und einschlägigen aktuell gültigen technischen Normen;
- Warnweste mit hoher Sichtbarkeit, geeignet für die jeweiligen Arbeitsbedingungen und entsprechend den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften und einschlägigen aktuell gültigen technischen Normen;

- Schutzhelm mit mehr als Zweipunktbefestigung, geeignet für die jeweilige Tätigkeit und entsprechend den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften und einschlägigen aktuell gültigen technischen Normen;
- Schutzbrille mit Seitenschutz, die einen den Risiken der jeweiligen Tätigkeit entsprechenden Schutz bietet und den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften und einschlägigen aktuell gültigen technischen Normen entspricht;
- chemikalienbeständige Arbeitsschutzhandschuhe, die gegen Stoffe beständig sind, mit denen bei der jeweiligen Tätigkeit ein Kontakt auftreten kann, und den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften und einschlägigen aktuell gültigen technischen Normen entsprechen;
- Sicherheitsschuhe mit rutschhemmenden und antistatischen Eigenschaften, Beständigkeit gegen das Eindringen und die Aufnahme von Flüssigkeiten sowie gegen die der jeweiligen Tätigkeit entsprechenden mechanischen Risiken und nach den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften und einschlägigen aktuell gültigen technischen Normen.

21.4

Der Käufer informiert das Personal am Leistungsort unverzüglich über alle Arbeitsunfälle und sonstigen Vorfälle, die Arbeitnehmer des Käufers am Leistungsort erleiden. Der Käufer verpflichtet sich, bei der Untersuchung sämtlicher Unfälle eng mit dem Verkäufer zusammenzuarbeiten.

21.5

Der Brandschutz richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere nach dem Gesetz Nr. 133/1985 Slg. über den Brandschutz in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung Nr. 246/2001 Slg. über den vorbeugenden Brandschutz in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach den am Leistungsort geltenden internen Richtlinien, mit denen sich der Käufer vertraut macht und die er einhält. Wiederholte Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften gelten als wesentliche Verletzung des Vertrags/der Erklärung und berechtigen zum Rücktritt vom Vertrag/der Erklärung.

22. Rechtswahl und Beilegung der Streitigkeiten

22.1

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Rechtsverhältnis, bzw. Rechte und Pflichten aus dem Kauf- oder Rahmenkaufvertrag oder der Erklärung, bzw. der Bestellung, ihre Sicherung, Änderungen und Beendigung ausschließlich dem tschechischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen u.z. insbesondere des Ges. Nr. 89/2012 Slg. BGB i.d.F. der späteren Vorschriften unterliegen.

22.2

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für alle ihren Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen, die auf einem Kauf- oder Rahmenkaufvertrag oder einer Bestellung oder einem sonstigen Vertrag beruhen oder damit im Zusammenhang stehen, die allgemeinen Gerichte der Tschechischen Republik zuständig sind.

22.3

Die Vertragsparteien schließen hiermit die Möglichkeit der Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf auf die Rechte und Pflichten aus dem Kauf- und Rahmenkaufvertrag, der Erklärung oder der Bestellung aus. Die Vertragsparteien haben sich dar

über hinaus darüber geeinigt, dass geschäftliche Gewohnheiten keinen Vorrang vor gesetzlichen Bestimmungen haben, auch nicht vor solchen, die keine zwingende Wirkung entfalten.

23. Bedingungen für die Umsatzsteuerbefreiung bei dem Transport in einen anderen EU-Mitgliedsstaat

23.1

Der Verkäufer befreit den Käufer nur dann von der Zahlung der tschechischen Mehrwertsteuer für die Lieferung von Waren, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Waren werden in einen anderen EU-Mitgliedsstaat versandt oder befördert
- der Versand oder Transport der Waren erfolgt durch den Verkäufer, Käufer oder einen von ihnen beauftragten Dritten,
- die Waren sind Gegenstand des Warenerwerbs in einem EU-Mitgliedsstaat
- der Käufer hat eine in einem anderen EU-Mitgliedsstaat registrierte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben

Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über die Nichterfüllung irgendeiner dieser Bedingungen zu informieren.

23.2

Wenn der Käufer ein Steuerzahler in der EU ist, die Waren für die Lieferung in die EU bestimmt und mit EXW-, FCA- oder DAP/DAF-Parität Grenze (Gebiet der Tschechischen Republik) geliefert werden, erklärt der Käufer, dass die Waren, die den Gegenstand des Vertrags (der Bestellung) bilden, von ihm oder seinem beauftragten Spediteur und nicht von einem Kunden des Käufers oder von einem vom Kunden des Käufers beauftragten Spediteur befördert werden. Der Käufer verpflichtet sich die Ware nicht an einen Dritten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik zu verkaufen und/oder zu liefern.

Vor der ersten Lieferung der Ware übergibt der Käufer dem Verkäufer eine Liste seiner Spediteure einschl. Kopien der entsprechenden Verträge. Gleichzeitig ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer über alle nachträglichen Änderung dieser Liste, die mit dem Wechsel des Spediteurs zusammenhängen, zu informieren. Für den Fall, dass ein anderer Spediteur als der in der übermittelten Liste aufgeführte zum Verladen der Ware eintrifft, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Auslieferung der Ware oder Rechnungsstellung der Ware inkl. Mehrwertsteuer wie im Fall einer inländischen Lieferung zu verweigern. Ein solcher Verhalten kann jedoch nicht als Verletzung des Kaufvertrags angesehen werden und kann nicht mit Sanktionen seitens des Käufers geahndet werden.

Wenn bei dem Verkäufer ein Steuerverfahren eingeleitet wird, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer unverzüglich alle Dokumente zur Verfügung zu stellen als Beweis dafür, dass die Ware das Gebiet der Tschechischen Republik verlassen hat und in einen anderen EU-Mitgliedsstaat gelangt ist und dass der Transport vom Käufer oder einem von ihm beauftragten Spediteur durchgeführt wurde.

23.3

Versendet oder befördert der Käufer oder ein von ihm beauftragte Dritter die Ware in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, ist der Käufer verpflichtet, den Nachweis über den Transport der Ware in diesen EU-Mitgliedsstaat bereitzuhalten und dem Verkäufer auf Verlangen vorzulegen. In solcher Nachweis ist ein unterschriebenes Dokument oder ein CMR-Frachtbrief, ein Frachtbrief, eine Rechnung des Spediteurs usw. Es müssen mindestens zwei solche Nachweise vorgelegt werden, die sich nicht

widersprechen dürfen und die von zwei verschiedenen, voneinander, vom Verkäufer und vom Käufer unabhängigen Parteien ausgestellt sein müssen. Die Bestätigung des Empfängers im EMCS beweist lediglich, dass die Waren in einen EU-Mitgliedsstaat gesendet/transportiert wurden.

23.4

Sofern der Käufer nur einen der im Punkt 23.3 dieser Lieferbedingungen aufgeführten Nachweise vorbringt, muss er dem Verkäufer zusätzlich mindesten eines der folgenden Dokumente übergeben:

- eine Versicherungspolice, die sich auf den Versand oder Transport der Waren bezieht oder die Bankdokumente, die die Zahlung für den Versand oder Transport der Ware belegen;
- von einer Behörde, z.B. einem Notar ausgestellte amtliche Dokumente, die das Ende des Warentransports in der EU bestätigen;
- Bestätigung des Lagerhalters in der EU über die Warenübernahme, die die Lagerung der Ware in diesem EU-Mitgliedsstaat bestätigt.

23.5

Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, aus der hervorgeht:

- dass die Ware von ihm oder auf seine Rechnung durch einen Dritten versandt oder befördert wurde,
- Mitgliedsstaat der Bestimmung der Ware,
- Datum der Ausstellung,
- Firma und Anschrift des Käufers,
- Menge und Art der Ware,
- Datum und Ort der Beendigung des Warentransports,
- Identität der natürlichen Person, die die Ware für den Käufer übernimmt.

Diese Verpflichtung erfüllt auch eine Sammelbestätigung, die jedoch alle Angaben für jede einzelne Lieferung enthalten muss.

23.6

Die Bestätigung über den Transport zum Bestimmungsort gem. Punkt 23.5 dieser Lieferbedingungen muss dem Verkäufer spätestens am zehnten Tag des auf die Lieferung der Ware folgenden Monats per E-Mail an die Adresse docs@orlenunipetrol.cz zugesandt werden. Auf Verlangen des Verkäufers sind ihm diese Dokumente zusätzlich in gedruckter Form zuzusenden. Der Käufer verpflichtet sich, die Dokumente auf Verlangen zuzusenden.

23.7

Wenn die Bedingungen für die Umsatzsteuerbefreiung gem. den Pkt. 23.1 und 23.2 dieser Lieferbedingungen vom Käufer nicht erfüllt werden oder wenn die in den Pkt. 23.3 und 23.4 dieser Lieferbedingungen genannte Dokumente zur Bestätigung des Transports in einen anderen EU-Mitgliedsstaat auf Verlangen des Verkäufers nicht zur Verfügung gestellt werden oder wenn keine Bestätigung gem. Pkt 23.5 dieser Lieferbedingungen nicht zugesandt wird, wird die Lieferung der Ware mit der tschechischen Mehrwertsteuer besteuert, u.z. auch nachträglich. Erfolgt der Transport der Ware durch den Kunden des Käufers, bzw. durch einen von ihm beauftragten Spediteur, wird die tschechische Mehrwertsteuer immer erhoben, u.z. auch nachträglich. Wenn der Käufer die Ware einem anderen Subjekt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik verkauft und/oder geliefert, wird immer die Mehrwertsteuer erhoben, u.z. auch nachträglich.

In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, diese Mehrwertsteuer an den Verkäufer zu zahlen, u.z. samt Zubehör (Pönale, Verzugszinsen), sofern appliziert

Der Käufer ist des Weiteren verpflichtet, dem Verkäufer alle Steuern samt ihres Zubehörs, bzw. sonstige Schäden zu zahlen, wenn er gegenüber ihm falsche Angaben im Sinne der vorstehenden Absätze gemacht oder ihn irreführt hat.

24. Bedingungen für die Umsatzsteuerbefreiung bei dem Export

24.1

Unter Warenexport im Sinne dieser Lieferbedingungen versteht man den Ausgang von Waren aus dem Hoheitsgebiet der EU in das Hoheitsgebiet eines Drittstaates.

Der Warenexport ist von der Steuer befreit, wenn ein Steuerpflichtige eine Lieferung von Waren durchführt, die vom Inland in einen Drittstaat

a) durch den Verkäufer oder eine von ihm beauftragte Person, oder
b) durch den Käufer oder von ihm beauftragte Person, wenn der Käufer weder Sitz noch Aufenthaltsort noch eine Betriebsstätte im Inland hat, versandt oder befördert sind.Ausgenommen hiervon sind Waren, die der Käufer zum Zweck der Ausrüstung oder Versorgung von Freizeitbooten oder -flugzeugen oder anderen Transportmitteln für private Zwecke befördert.

Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer zu informieren, wenn er die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt hat.

Der Steuerpflichtige muss auf folgende Weise nachweisen, dass die Ware das EU-Gebiet verlassen hat:

a) durch Entscheidung des Zollamtes über den Export von Waren in einen Drittstaat, in der der Ausgang der Waren aus dem EU-Gebiet bestätigt wird, über die Abfertigung von Waren in das Zollregime des Exports, der passiven Veredelung, des externen Transits, über den Re-Export, oder
b) durch andere Beweismittel.

24.2

Wenn der Käufer aus einem Drittland stammt, die Waren für den Export bestimmt und mit EXW-, FCA- oder DAP-Parität Grenze (Gebiet der Tschechischen Republik) oder DPU gemäß Incoterms 2020 geliefert werden, erklärt der Käufer, dass die Waren, die den Gegenstand des Vertrags (der Bestellung) bilden, von ihm oder seinem beauftragten Spediteur und nicht von einem Kunden des Käufers oder von einem vom Kunden des Käufers beauftragten Spediteur befördert werden. Der Käufer erklärt außerdem ehrlich, dass er keinen Sitz, keine Geschäftsstelle oder keine Betriebsstätte auf dem Gebiet der Tschechischen Republik hat. Der Käufer erklärt, dass die vertragsgegenständlichen Waren nicht auf dem EU-Gebiet an ein anderes Subjekt verkauft und/oder geliefert werden.

24.3

Vor der ersten Lieferung der Ware übergibt der Käufer dem Verkäufer eine Liste seiner Spediteure einschl. Kopien der entsprechenden Verträge. Gleichzeitig ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer über alle nachträglichen Änderung dieser Liste, die mit dem Wechsel des Spediteurs zusammenhängen, zu informieren. Für den Fall, dass ein anderer Spediteur als der in der übermittelten Liste aufgeführte zum Verladen der Ware eintrifft, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Auslieferung der Ware oder Rechnungsstellung der Ware inkl. Mehrwertsteuer wie im Fall einer inländischen Lieferung zu verweigern. Ein solcher Verhalten kann jedoch nicht als Verletzung

des Kaufvertrags angesehen werden und kann nicht mit Sanktionen seitens des Käufers geahndet werden.

24.4

Werden die Waren vom Käufer oder einem von ihm beauftragten Spediteuer versandt oder befördert, ist der Käufer verpflichtet, für den Verkäufer eine von einem außerhalb des EU-Zollgebiets ansässigen Empfängers unterschriebene oder beglaubigte Kopie des Lieferscheins zu holen, die alle Formalitäten gem. Pkt. 24.5 dieser Lieferbedingungen enthält, d.h. einschl. der Bestätigung, dass die Waren vom Käufer oder durch einen von ihm beauftragten Spediteur auf Rechnung des Käufers versandt oder befördert wurde.

24.5

Liegt kein bestätigter Lieferschein gem. Pkt. 24.4 dieser Lieferbedingungen vor, ist der Käufer verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung mit nachfolgenden Angaben vorzulegen:

- dass die Ware von ihm oder auf seine Rechnung durch einen beauftragten Spediteur versandt oder befördert wurde,
- Staat der Bestimmung der Ware,
- Datum der Ausstellung,
- Firma und Anschrift des Käufers,
- Menge und Art der Ware,
- Datum und Ort der Beendigung des Warentransports,
- Identität der natürlichen Person, die die Ware für den Käufer übernimmt.

Diese Verpflichtung erfüllt auch eine Sammelbestätigung, die jedoch alle Angaben für jede einzelne Lieferung enthalten muss.

24.6

Die Bestätigung über den Transport zum Bestimmungsort (außerhalb des EU-Gebiets) gem. Pkt. 24.4 oder 24.5 dieser Lieferbedingungen muss dem Verkäufer spätestens an zehnten Tag des auf die Lieferung der Ware folgenden Monats per E-Mail an die Adresse docs@orlenunipetrol.cz zugesandt werden. Auf Verlangen des Verkäufers sind ihm diese Dokumente zusätzlich in gedruckter Form zuzusenden. Der Käufer verpflichtet sich, die Dokumente auf Verlangen zuzusenden.

Wird beim Verkäufer ein Steuerverfahren eingeleitet, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer unverzüglich sämtliche gültigen Originaldokumente vorzulegen, die nachweisen, dass die Ware das Gebiet der EU verlassen hat und dass der Transport vom Käufer oder von einem von ihm beauftragten Beförderer durchgeführt wurde.

24.7

Wenn die Bedingungen für die Umsatzsteuerbefreiung gem. den Pkt. 24.1 und 24.2 dieser Lieferbedingungen vom Käufer nicht erfüllt werden oder wenn dem Käufer die in den Pkt. 24.4 und 24.5 dieser Lieferbedingungen genannte Dokumente nicht zur Verfügung gestellt werden, wird die Lieferung der Ware mit der tschechischen Mehrwertsteuer besteuert, u.z. auch nachträglich.

In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, diese Mehrwertsteuer an den Verkäufer zu zahlen, u.z. samt Zubehör (Pönale, Verzugszinsen), sofern appliziert

Der Käufer ist des Weiteren verpflichtet, dem Verkäufer alle Steuern samt ihres Zubehörs, bzw. sonstige Schäden zu zahlen, wenn er gegenüber ihm falsche Angaben im Sinne der vorstehenden Absätze gemacht oder ihn irreführt hat.

25. Antikorruptionsklausel

25.1

Beide Parteien erklären, dass sie im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags / der Erklärung die gebotene Sorgfalt walten lassen und alle für die Parteien verbindlichen gesetzlichen Vorschriften im Bereich der Korruptionsprävention einhalten werden, die von den zuständigen Behörden in der Tschechischen Republik und auf dem EU-Gebiet erlassen wurden, u.z. sowohl direkt als auch im Rahmen von Verhandlungen über Tochtergesellschaften oder verbundene Wirtschaftseinheiten der Parteien

25.2

Darüber hinaus erklärt jede Partei, dass sie im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags / der Erfüllung alle für die Parteien verbindlichen internen Anforderungen hinsichtlich Standards ethischen Verhaltens, Korruptionsprävention, Gesetzen zur Bilanzierung von Transaktionen, Kosten und Ausgaben, Interessenkonflikte, Geben und Empfangen von Geschenken sowie anonyme Meldungen und Erläuterungen von Fehlverhalten, u.z. sowohl direkt als auch im Rahmen von Verhandlungen über Tochtergesellschaften oder verbundene Wirtschaftseinheiten der Parteien

25.3

Die Parteien erklären, dass im Zusammenhang mit dem Abschluss und mit der Umsetzung dieses Vertrags / dieser Erklärung keine Partei und kein von ihren Inhabern, Teilhabern, Aktionären, Vorstandsmitgliedern, Direktoren, Arbeitnehmer, Sublieferanten und auch keine in ihrem Namen handelnde Person irgendwelche Tätigkeiten ausgeübt, vorgeschlagen, versprochen zu tun hat und dazu auch nicht berechtigt hat und auch ausüben, vorschlagen, versprechen zu tun wird und zu Durchführung einer Zahlung oder einer anderen Tätigkeit berechtigen wird, die zu einer finanziellen oder einer anderen Bereicherung oder zu einem anderen Gewinn direkt oder indirekt für irgendeine der folgenden Personen führen könnte:

- eines Mitglieds des statutarischen Organs, eines Direktors, eines Arbeitnehmers oder eines Vertreters der betreffenden Partei oder jedes

  Tochtersubjekts oder verbundenen Wirtschaftssubjekts der Parteien,
- eines Staatsbeamten, der als eine natürliche Person zu verstehen ist, die eine öffentliche Funktion in dem Sinne ausübt, den dieser Begriff im Rechtssystem des Landes hat, in dem dieser Vertrag umgesetzt wird oder in dem sich die offiziellen Sitze der Parteien oder irgendeines Tochtersubjekts oder verbundenen Wirtschaftssubjekt der Parteien befinden;
- einer politischen Partei, eines Mitglieds einer politischen Partei oder eines Bewerbers um eine Position in einem Staatsamt;
- eines Vertreters oder Vermittlers bezüglich der Bezahlung irgendeiner der vorgenannten Personen; sowie
- irgendeiner anderen Person oder irgendeines anderen Subjekts – zwecks Erhalts deren Entscheidung, Einflusses oder Tätigkeit, die zu irgendeiner gesetzwidrigen Begünstigung oder zu irgendeinem anderen unerwünschten Zweck führen kann, sofern diese Tätigkeit die Rechtsvorschriften im Bereich Korruptionsprävention verletzt oder verletzen würde, die von zuständigen Organen in Polen und im EU-Gebiet herausgegeben wurden, sowohl direkt als auch bei Handlungen über Tochtersubjekte oder verbundene Wirtschaftssubjekte der Parteien.

25.4

Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich über jede Verletzung der Bestimmungen dieses Paragraphen zu unterrichten. Auf schriftliches Verlangen einer Partei stellt die andere Partei entsprechende Informationen zur Verfügung und beantwortet die begründete Frage der ersten Partei bezüglich der Erfüllung dieses Vertrags gem. den Bestimmungen dieses Paragraphen.

25.5

Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Erfüllung der vorstehenden Verpflichtung erklären bei Parteien, dass sie während der Durchführung dieses Vertrags jeder Person, die in gutem Glauben handelt, die Möglichkeit einräumen, Fehlverhalten anonym über die elektronische Post des Anonymen Whistleblowig-Systems zu melden: securityreport@orlenunipetrol.cz..

25.6

Bei Verdacht auf Korruptionsverhalten, das im Zusammenhang mit oder zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags durch Vertreter beider Parteien aufgetreten ist, behält sich ORLEN UNIPETROL das Recht vor, ein Antikorruptionsaudit beim Lieferanten/Vertragspartner durchzuführen, um zu überprüfen, ob der Lieferant/Vertragspartner sich an die Bestimmung dieses Paragraphen hält, insbesondere zur Aufklärung aller Sachverhalte im Zusammenhang mit korrupten Praktiken.

26. Strafbestimmungen

26.1. ERKLÄRUNG DER PARTEIEN

Die Vertragsparteien erklären, dass sie, ihre Tochtergesellschaften, Muttergesellschaften sowie Mitglieder ihrer Organe und Personen, die in ihrem Namen und auf ihre Rechnung handeln, nach bestem Wissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: die Sanktionsbestimmungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Mitgliedsstaaten

(i) der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königsreichs Großbritannien und Nordirland und anderen Organen ähnlicher Art und Organen, die in ihrem Namen handeln (nachfolgend „**Sanktionsbestimmungen**“ genannt) einhalten;

(ii) keinen Sanktionen, einschl. Wirtschaftssanktionen, Handelsembargos oder anderen restriktiven Maßnahmen gem. den Sanktionsbestimmungen unterliegen und sind keine juristischen oder natürlichen Personen, mit denen die Sanktionsbestimmungen Transaktionen verbieten (nachfolgend „Sanktionierte Person“);

(iii) sich weder direkt noch indirekt im Besitz oder unter Kontrolle von juristischen oder natürlichen Personen befinden, die die im Pkt. ii) genannten Kriterien erfüllen;

(iv) weder Sitz noch Hauptgeschäftssitz in einem Staat haben, der den Sanktionsbestimmungen unterliegt, oder sind nicht im Handelsregister nach Gesetzen des Staats eingetragen, für den die Sanktionsbestimmungen gelten;

(v) nicht Gegenstand von Verfahren oder Untersuchungen sind, die im Zusammenhang mit den Sanktionsbestimmungen gegen sie geführt werden.

26.2. PFLICHTEN DER PARTEIEN

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass während der Vertragsdauer:

(i) Sie und ihre Tochtergesellschaften sowie Mitglieder ihrer Organe und Personen, die in ihrem Namen und zu ihrem Vorteil handeln, die Sanktionsbestimmungen einhalten werden;

(ii) jede Vergütung, auf die sie im Rahmen des Vertrags Anspruch haben, wird nicht (direkt oder indirekt) einem sanktionierten Subjekt zur Verfügung gestellt oder zum Nutzen des sanktionierten Subjekts verwendet, u.z. in solchem Umfang in dem ein solcher Verhalten gem. den Sanktionsbestimmungen verboten ist;

(iii) jede der im Artikel 26.1 genannten Aussagen bleibt wahr und für den Fall, dass eine der im Artikel 26.1 genannten Aussagen falsch wird, wird die Vertragspartei, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist, unverzüglich, auf jeden Fall jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Kenntniserlangung, die andere Vertragspartei über jedes derartige Ereignis und über die Schritte zu informieren, die unternommen wurden, um den Wahrheitsgehalt dieser Aussage wiederherzustellen;

(iv) zur Deckung etwaiger Schäden der anderen Partei, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung der anderen Partei, ihrer Tochtergesellschaften, Muttergesellschaften und Mitglieder ihrer Organe sowie der in ihrem Namen und auf ihre Rechnung handelnden Personen im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder fehlerhaften Erfüllung der in diesem Artikel 26.2 genannten Pflichten ergeben.

27. Weitere Vereinbarungen

27.1

Die Vertragsparteien schließen die Anwendung des § 1740 Abs. 3 BGB aus, in dem festgelegt ist, dass der Kaufvertrag auch dann zustande kommt, wenn keine vollständige Willensübereinstimmung der Vertragsparteien vorliegt.

27.2

Der Verkäufer verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die im Kaufvertrag enthaltenen personenbezogenen Daten (Kontaktdaten) oder personenbezogene Daten der Arbeitnehmer des Käufers, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Kaufvertrags ermittelt hat und die er gem. der Verordnung ((EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogenen Daten und anderer Folge- oder Durchführungsvorschriften im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten. Die vom Käufer gem. dem Kaufvertrag erhaltenen personenbezogenen Daten wird der Verkäufer höchstens während der Gültigkeitsdauer des Kaufvertrags und anschließend für die Dauer von 10 Jahren verarbeiten und aufbewahren. Die

Auftragsnehmer der Käufers machen als betroffene Personen alle ihre Rechten gegenüber ihrem Arbeitgeber – dem Käufer geltend.

27.3

Der Käufer versichert, dass alle in diesen Lieferbedingungen enthaltenen Klauseln für ihn verständlich sind, für ihn nicht nachteilig sind und nicht von den üblichen, in vergleichbaren Fällen vereinbarten Konditionen abweichen. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Bestimmungen §§ 1799 und 1800 BGB, welche die Verweise auf Geschäftsbedingungen in den Formularverträgen regeln, die unverständlich oder besonders ungünstige Klauseln und deren Gültigkeitsbedingungen definieren, an ihre Vertragsbeziehungen keine Anwendung finden.

27.4

Der Käufer übernimmt das Risiko einer Änderung der Umstände im Sinne des § 1765 Abs. 2 des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

27.5

Die Vertragsparteien erklären, dass sich keine von ihnen gegenüber der anderen Vertragspartei als schwächere Vertragspartei fühlt und betrachtet und dass sie die Gelegenheit hatten, sich mit dem Text und Inhalt der Lieferbedingungen vertraut zu machen, den Inhalt zu verstehen. Sie wollen daran gebunden sein und sie haben alle Vereinbarungen ausreichend gemeinsam erörtert. Die Vertragsparteien erklären, dass durch Umsetzung dieser Lieferbedingungen keiner der Vertragsparteien eine übermäßige Beeinträchtigung gem. § 1793 GBG bevorsteht.

27.6

Entsprechend den Bestimmungen des § 630 BGB wird hiermit eine Verlängerung der Verjährungsfrist aller Rechte aus den Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien auf die Dauer von 4 Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem diese Frist zu laufen beginnt, vereinbart. Diese Verlängerung der Verjährungsfrist bezieht sich auch auf die in Folge der Auflösung des Verpflichtungsverhältnisses (z.B. Rücktritt vom Vertrag) entstandenen Rechte. Die Vereinbarung über die Verlängerung der Verjährungsfrist der Rechte des Verkäufers kann nicht von der Vereinbarung über die Verlängerung der Verjährungsfrist der Rechte des Käufers getrennt werden.

27.7

Der Käufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, jede seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verkäufer auf einen Dritten zu übertragen.

27.8

Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass für den Fall, dass die eine oder andere Vertragspartei die im Vertrag / in der Erklärung genannten Daten ändert, die Vertragspartei, bei der diese Änderung erfolgt verpflichtet ist, die andere Partei ohne unnötige Verzögerung darüber schriftlich zu informieren. Erfüllt die verpflichtete Vertragspartei diese Pflicht nicht, gelten die bisher aktuellen Daten des Vertrags / der Erklärung, wobei die Partei, die ihre Angaben der anderen Partei nicht mitgeteilt hat, ist für sämtliche Schäden der anderen Partei verantwortlich, die ihr durch die Nichterfüllung dieser Vertragspflicht entstehen.

27.9

Sofern der Vertrag oder die Bestellung der Pflicht zur Veröffentlichung im Vertragsregister gemäß dem Gesetz Nr. 340/2015 Slg. über das Vertragsregister unterliegt, ist diese Veröffentlichung Voraussetzung für

ihre Wirksamkeit. Der Käufer veranlasst unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vertrags, die ordnungsgemäße Veröffentlichung des Vertrags oder der Bestellung gemäß dem Gesetz Nr. 340/2015 Slg. im vom Innenministerium der Tschechischen Republik geführten Vertragsregister. Der Käufer informiert den Verkäufer unverzüglich über die Veröffentlichung des Vertrags oder der Bestellung. Wird der Vertrag oder die Bestellung nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss veröffentlicht, gilt er bzw. sie am folgenden Tag von Anfang an als aufgehoben, einschließlich der Folgen einer etwaigen ungerechtfertigten Bereicherung. Enthält der Vertrag oder die Bestellung Informationen, die nach den Vorschriften über den freien Zugang zu Informationen nicht veröffentlicht werden dürfen, verpflichtet sich die Partei, die den Vertrag oder die Bestellung zur Veröffentlichung einreicht, diese Informationen nicht zu veröffentlichen.

27.10

Der Verkäufer ist berechtigt, diese LB in vollem Umfang einseitig zu ändern. Der Käufer wird über eine solche Änderung der LB mindestens 15 Tage vor deren Inkrafttreten informiert. Die neue Fassung der LB wird dem Käufer an die im Vertrag mit dem Verkäufer angegebenen Kontaktdaten übermittelt und außerdem auf der Website www.orlenunipetrolrpa.cz veröffentlicht. Der Käufer ist berechtigt, diese Änderungen abzulehnen und den zwischen ihm und dem Verkäufer geschlossenen Vertrag, auf den sich die LB beziehen, aufgrund der einseitigen Änderung der LB spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung der LB zu kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit dem Zugang der Kündigung beim Verkäufer.

27.11

Diese LB treten am 1. Januar 2027 in Kraft.